

Vorlage Nr.VII/ 3/2019  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

## **Schaffung eines barrierefreien Zugangs zur Friedhofskapelle Wulsdorf**

### **A Problem**

Das Ableben eines Menschen ist für die Angehörigen, Freundinnen und Freunde und Bekannte stets ein tiefgreifender Einschnitt. Die Auswirkung des Verlustes naher Angehöriger wie Ehepartnerinnen und Ehepartner ist nicht zu beschreiben. Der würdevolle und barrierefreie Abschied von einem geliebten Menschen gehört zur Trauer hinzu.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Stadt Bremerhaven einen Kommunalen Teilhabeplan unter dem Motto „eine Stadt für alle“ gegeben hat, wurden und werden erhebliche Anstrengungen geleistet. Dieser fortzuschreibende Plan soll schrittweise umgesetzt werden. Bremerhaven will die Herstellung der Barrierefreiheit auch in diesem Lebensbereich leisten, wenn es um die Begleitung des gemeinsamen letzten Weges geht. Auch Trauer muss barrierefrei sein. Eine Stadt für Alle darf nicht vor dem Treppenabsatz einer Friedhofskapelle enden.

Die Barrierefreiheit bei der Trauerhalle auf dem Friedhof Wulsdorf ist nicht gegeben.

Der Innenraum der Kapelle/Trauerhalle ist für Menschen mit einer Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Nutzerinnen und Nutzer von Rollatoren nicht erreichbar. Ebenso können blinde Menschen die Trauerhalle nur sehr schwer bis gar nicht erreichen. Eine selbst bestimmte Teilnahme an einer Trauerfeier ist für behinderte Menschen insbesondere für Rollstuhlfahrer/Rollstuhlfahrerinnen ausgeschlossen. Damit ist auch eine Teilhabe an einem besonderen Lebensabschnitt/Lebensende durch die im Zuständigkeitsbereich der Stadt befindliche Trauerhalle ausgeschlossen.

Dies führt dazu, dass viele Leute die Kapelle gerne nutzen würden, aber aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit eine Trauerfeier an einer anderen Örtlichkeit abhalten, da sie befürchten den Weg nicht zu schaffen. Dies stellt einen nicht zu vertretenden Einschnitt in einem sehr sensiblen Lebensabschnitt dar. Häufig sind es in diesen Fällen Menschen, die älter sind, und daher schon aufgrund ihres Alters nicht mehr so gut zu Fuß sind. Der Weg in die Trauerhalle ist nur sehr schwer für stark gehbehinderte zu bewältigen. Es ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass der Weg wieder aus der Trauerhalle hinaus, den Weg die Treppe hinunter bewältigt werden muss.

Dieser Zustand verstößt einerseits gegen Art. 4 (allgemeine Verpflichtung), gegen Art. 9 (Zugänglichkeit, u.a. Absatz 1 a.) der UN-Behindertenrechtskonvention und steht folgerichtig damit auch nicht im Einklang mit den Absichten und dem Sinn und Zweck des kommunalen Teilhabeplans, nämlich eine Stadt für Alle zu sein.

Am 18. Dezember 2018 hat der Senat das von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene bremsische Behindertengleichstellungsgesetz Brem BGG verkündet. In § 7 des BremBGG ist ein Benachteiligungsverbot normiert. In § 8 III BremBGG ist gefordert, dass die Träger öffentlicher Gewalt über die in ihrem Eigentum stehenden und von Ihnen genutzten Gebäude bis zum 1. Januar 2023 Bericht über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude erstellen. Beruhend auf diesen Berichten soll die Stadtgemeinde verbindliche und überprüfbare Maßnahmen und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

### **B Lösung**

Um Menschen mit Gehbehinderung, Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer, Nutzerinnen und Nutzer von Rollatoren sowie blinden Menschen den ungehinderten Zugang zur Friedhofskapelle Wulsdorf zu ermöglichen, ist die Schaffung eines barrierefreien Zugangs erforderlich.

Der Magistrat fordert Seestadt Immobilien auf, ein Konzept und Kostenschätzung mit einer entsprechenden Zeitschiene zur Realisierung eines barrierefreien Zugangs unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde zur Friedhofskapelle Wulsdorf zu erstellen und dem Magistrat zur Beschlussfassung vorzulegen

### **C Alternativen**

Es liegen keine Alternativen vor, die mit der UN Behindertenrechtskonvention und dem Kommunalen Teilhabeplan „eine Stadt für alle“ vereinbar sind.

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Die Mittel für die Schaffung des barrierefreien Zugangs müssen zu gegebener Zeit im Haushalt bereitgestellt werden.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

Für Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen gibt es keine Anhaltspunkte. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

Es liegt im Rahmen der Berichtspflicht keine besondere Betroffenheit vor:

-von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern

-von Belangen des Sports

Die Belange der zuständigen Stadtteilkonferenz werden berücksichtigt. Die Belange von Menschen mit Behinderung werden berücksichtigt.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Amt für Menschen mit Behinderung, Bauordnungsamt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Geeignet. / Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

### **G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat fordert Seestadt Immobilien auf, ein Konzept, eine Kostenschätzung und einen Finanzierungsvorschlag mit einer entsprechenden Zeitschiene zur Realisierung eines barrierefreien Zugangs unter Beteiligung der Denkmalschutzbehörde zur Friedhofskapelle Wulsdorf zu erstellen und dem Magistrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez. Müller

Müller  
Stadtrat